

kannt hätte. Darauf ist zu erwidern: can. 103, § 2 bestimmt: „*Actus positi ex metu gravi et injuste incusso vel ex dolo valent, nisi aliud jure cavetur.*“ Titel VI. lib. I. C. J. C. hat keine irritierende Klausel der Dispens für den Fall einer angewandten List; wohl aber beim Verzicht auf ein kirchliches Benefizium, beim Eintritt ins Noviziat und bei der Ablegung der Gelübde kommt der dolus in Frage. Demnach müssen wir die erteilte Dispens für gültig ansehen. Die Antwort für die bedrängte Eugenie wird also lauten: *die Ehe ist gültig.*

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

VI. (Notlügen der Kinder und ihre sittliche Wertung und Behandlung.) Ein Fall: Eine Erzieherin fragt ein größeres Mädchen, ob es Unschamhaftes getan habe. Aus Furcht und Scham leugnet das Kind. Der Katechet verteidigt es: Die Sünden gehören in den Beichtstuhl; sonst ist niemand verpflichtet, seine Schande selbst aufzudecken; er kann sie verleugnen, wenn dadurch niemand geschädigt oder „geärgert“ wird. Ist diese Antwort zu milde?

Wir wissen, wie sich auch in der katholischen Theologie erst nach einigem Schwanken die Lehre von der Unerlaubtheit der reinen Notlüge durchgesetzt hat. Es gibt eben im Leben Umstände, wo es nicht bloß mein Recht, sondern selbst meine strenge Pflicht sein kann, die Wahrheit zu verbergen. Schweigen ist aber nicht immer ein geeignetes Mittel dazu; denn es gibt auch ein sehr beredtes Schweigen. Ausflüchte werden im allgemeinen leicht entdeckt und sind auch nicht jedermann's Sache. Wer also unter solchen Umständen sein Recht oder seine Pflicht wahren will, muß die Kunst verstehen, im Reden die Wahrheit zu verstecken, ohne sie zu verletzen. Er muß Rätsel ersinnen, die schwer zu entziffern sind und doch nicht auffallen. Diese Kunst steht aber nur wenigen zu Gebote. Die meisten Menschen und vor allem die Kinder stehen solchen Fällen hilflos gegenüber. Kein Wunder, daß sie deshalb zu unwahren Reden greifen. Sind sie schuldig? Rein objektiv betrachtet ist jedenfalls derjenige der schuldigere Teil, der sie durch unbedachte oder zudringliche Fragen in solche Not gebracht hat. Mit Recht schreibt Kern, *Die Lüge*, Graz 1930, S: 123: „Der indiskrete Frager ist ein Sünder, ein Versucher.“ Die Erziehung der Kinder zur Wahrhaftigkeit muß deshalb mit der Erziehung der Erzieher zur Diskretion beginnen. Auch wenn sich das Kind nicht immer klare Rechenschaft über das Unberechtigte so mancher an es gestellten Fragen zu geben weiß, so fühlt es dies doch und es sträubt sich gegen eine offene Antwort. Nicht als ob jede Frage des Erziehers nach Fehlern des Kindes unberechtigt wäre. Sie können auch erzieherischen Aufgaben dienen; nur müssen sie dann auch in wahrhaft erzieherischem Geiste gestellt werden. Auf solche Fra-

gen mit Unwahrheit antworten, ist sicher eine Schuld. Wenn aber der Erzieher offenbar nur als strenger Richter fragt, bloß um den Fehler zu strafen, da legt sich wohl unwillkürlich der Gedanke nahe, ob nicht auch ein Kind seine Tat ableugnen dürfte, wie der Angeklagte vor Gericht, der ohne Verletzung der Wahrheit seine Schuld ableugnen kann, weil seine Rede hier nur den Sinn haben kann: Ich will meine Schuld nicht freiwillig gestehen. So weit zum objektiven Sachverhalt. Die subjektive Schuld hängt vom Wissen und Gewissen ab. Da dürfen wir in Fällen der Not nicht leichthin eine Sünde annehmen. Denn die Geschichte der moraltheologischen Wissenschaft zeigt uns, wie schwer ihr die Überwindung der Meinung von der Erlaubtheit der Notlüge geworden ist und wie viele andere der außer der Kirche stehenden gelehrten Kreise sich über die Sache selbst heute noch nicht klar geworden sind. Es ist deshalb durchaus nicht so leicht, sich eine gefestigte Überzeugung von der durchgängigen Unerlaubtheit der Lüge zu verschaffen, selbst in dem Fall, wo Wichtigeres auf dem Spiele steht. Es bleibt deshalb für den einfachen Katholiken vielfach nur die Autorität des Seelsorgers als Anhaltspunkt, die auch nicht immer unerschütterlich ist, da es nur zu leicht geschehen kann, daß er auch Geistliche bei einer wirklichen oder vermeintlichen „unschuldigen“ Lüge ertappt. Gilt dies von den Großen, um wieviel mehr gilt es von den Kleinen, denen die Großen, Eltern und Erzieher nicht ausgenommen, hierin nicht immer das beste Beispiel geben. So stellt sich die Erziehung der Kinder zur durchgängigen Wahrhaftigkeit als eine überaus schwere Erziehungsaufgabe dar, bei der der Erzieher zwar fest und entschieden, aber mit äußerster Klugheit, Schonung und Milde vorgehen muß.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

VII. (Ist Lachen, Schwätzen und Dummheiten treiben während der heiligen Wandlung schwere Sünde?) Man führt für diese Meinung eine Stelle des heiligen Chrysostomus ins Feld: „Weißt du nicht, daß du mit Engeln da bist, mit ihnen singst und betest? Und du stehst da und lachst? Ist es nicht ein Wunder, daß der Blitz nicht herabfährt, nicht nur auf die Lachenden, sondern uns Alle?“ (Hom. 24.) Man sagt: „Vor jeder Autorität muß man mit Ehrfurcht dastehen. Steht hier bei der Wandlung nicht die höchste Autorität, Jesus vor uns?“ Man beruft sich ferner auf die schwere Verletzung des Kirchengebotes.

Es liegt hier sicher eine irreverentia sacri vor. Die Größe derselben, und damit die Schwere der Schuld, richtet sich sicher auch nach der Größe des Heiligen. Je heiliger der Gegenstand ist, desto größer ist ceteris paribus auch die Unehrerbietigkeit. Doch dürfen wir dabei die subjektive Seite nicht übersehen. Es hängt ganz von der Gesinnung ab, ob und in welchem Grade